
Kulturfonds SSA

Allgemeines Reglement

1. Zweck

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) bezweckt das **Durchführen und die Unterstützung von kulturellen Förderprogrammen zu Gunsten des von der SSA verwalteten Repertoires und ihrer Urheberinnen und Urheber.**

Diese Repertoires umfassen die Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision (Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme), Radiohörspiele (Fiktion) und multimediale Werke.

Die Förderprogramme zielen in erster Linie darauf ab, das Entstehen neuer Werke zu fördern, aber auch die Berufsbedingungen von Urheberinnen und Urhebern zu verbessern, die von der SSA vertretenen Werte hervorzuheben und/oder die Werke aus den Repertoires der SSA zu fördern und deren Verbreitung zu erleichtern.

2. Politik

Der Verwaltungsrat definiert die allgemeine Strategie der kulturellen Förderprogramme und sorgt für eine solidarische Verteilung auf die verschiedenen Repertoires.

Die Kommission Audiovision entscheidet über die Förderprogramme für audiovisuelle Werke (Spielfilm, Animationsfilm, Dokumentarfilm) und multimediale Werke.

Die Kommission Bühne entscheidet über die Förderprogramme für dramatische, musikdramatische, choreografische Werke sowie fiktionale Radiowerke.

Der Kulturfonds der SSA konzentriert seine Aktivitäten auf das Bewerkstelligen eigener oder in Partnerschaft entwickelter Förderprogramme, deren hauptsächliche Begünstigte die Urheberinnen und Urheber von Bühnen- und audiovisuellen Werken sind.

Für jedes kulturelle Förderprogramm wird ein spezifisches Reglement erstellt, in welchem die Teilnahmebedingungen definiert sind. Grundsätzlich stehen diese Förderprogramme Urheberinnen und Urhebern offen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ständigen Wohnsitzes Schweizer/innen oder Liechtensteiner/innen sind. Auch wenn dies in einem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt wird, geniessen liechtensteinische Urheberinnen und Urheber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ständigen Wohnsitzes die gleiche Behandlung wie Schweizer Urheberinnen und Urheber. Gewisse Förderprogramme können Genossenschafterinnen und Genossenschaftern der SSA vorbehalten sein.

Der Kulturfonds kann internationale Förderprogramme unterstützen, sofern diese den oben genannten Zielen entsprechen.

Der Kulturfonds kann über die Unterstützung externer Initiativen entscheiden, sofern diese den oben genannten Zielen entsprechen.



3. Arbeitsweise

Die Koordination und die Sekretariatsaufgaben im Bereich der kulturellen Förderprogramme obliegen der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten.

3.a Einreichung

Gesuche um Unterstützung durch den Kulturfonds sind auf elektronischem Weg einzureichen. Die Einzelheiten für die jeweiligen Förderprogramme sind in den entsprechenden Reglementen festgehalten.

Bei der elektronischen Einreichung kann die SSA nicht für technische Störungen oder Hindernisse haftbar gemacht werden. Für jedes Gesuch an den Kulturfonds wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind dafür verantwortlich, innerhalb von 48 Stunden zu überprüfen, ob sie eine Empfangsbestätigung erhalten haben. Andernfalls informieren sie die Abteilung kulturelle Angelegenheiten.

Grundsätzlich geben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an, ob sie generative Systeme der künstlichen Intelligenz verwendet haben, damit deren Einsatz bei der Beurteilung des Inhalts des Gesuchs berücksichtigt werden kann. Dies erfolgt gemäss den Angaben im Gesuchsformular.

Die bei der SSA geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit gelten auch für den Kulturfonds. Mit der Einreichung eines Gesuchs erteilt die gesuchstellende Person der Abteilung kulturelle Angelegenheiten die Erlaubnis, die angegebenen Kontaktdaten zu verwenden.

Unvollständige Gesuche können von der Abteilung kulturelle Angelegenheiten abgelehnt werden.

3.b. Entscheidung

Die Anträge werden von den Kommissionen geprüft. Die Kommissionen können die Entscheidungen an unabhängige Jurys delegieren.

Die Entscheide bezüglich selektiver Unterstützungen für das Schaffen neuer Werke werden hingegen stets an unabhängige Jurys delegiert, welche ausschliesslich aus Fachleuten bestehen, die nicht dem Verwaltungsrat der SSA angehören.

Sofern in den spezifischen Reglementen keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, dürfen die Jurymitglieder keine auf künstlicher Intelligenz basierenden Analysewerkzeuge einsetzen.

Ein Kommissionsmitglied ist verpflichtet, sich aus den Beratungen zurückzuziehen, wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht.

Die Entscheide werden nicht begründet und können nicht angefochten werden.

Der Kulturfonds kann zugesprochene Beiträge nicht in ein Salär konvertieren.

3.c. Abwicklung

Nach Abschluss der unterstützten Arbeit senden die Begünstigten der Abteilung kulturelle Angelegenheiten einen Schlussbericht.



Es liegt in der Verantwortung der Begünstigten, die Abteilung kulturelle Angelegenheiten über die Nichtumsetzung oder die nur teilweise Umsetzung des unterstützten Projekts zu informieren. Die Abteilung kulturelle Angelegenheiten entscheidet über das im Einzelfall anzuwendende Verfahren.

Die Begünstigten verpflichten sich, die Wahrnehmungsbedingungen der SSA sowie deren Tarife einzuhalten.

Der Verwaltungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern.

4. Finanzierung

Durch alljährlichen Entscheid der Generalversammlung der SSA wird ein Prozentsatz der Einnahmen aus den Urheberrechtsentschädigungen durch die SSA dem Kulturfonds zugewiesen.

Diese Zuwendungen kommen aus:

- Inkasso Aufführungsrechtsentschädigungen (Bühne) – Rückbehalt für „Kulturfonds SSA“.
- Abzügen von den Netto-Entschädigungen der Einnahmen im Bereich der zwingend kollektiven Verwertung sowie jene, die aus Beiträgen von nicht verteilbaren Summen resultieren.
- Abzügen von den Netto-Entschädigungen der Einnahmen im Bereich der freiwilligen kollektiven Verwertung.

Der Kulturfonds kann Spenden entgegennehmen.

5. Werbung

Der Kulturfonds behält sich das Recht vor, bei Werbung für die SSA auf von ihm unterstützte Projekte oder geförderte Werke Bezug zu nehmen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Unterstützung des SSA-Kulturfonds bei allen Kommunikationsmitteln folgendermassen zu erwähnen:

- In vollen Worten: **Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)**
ODER / UND
- Verwendung des Logos der SSA.

Gewisse Reglemente sehen Varianten dieser Bestimmung vor.

In jedem Fall müssen die Begünstigten den Kulturfonds über die erste öffentliche Aufführung des Werks oder die Fertigstellung des Projekts informieren.

*Es gilt die französische Version dieses Reglements.
Gültig ab 17.09.2026*

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA)

Rue Centrale 12/14, CP 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56

info@ssa.ch • www.ssa.ch